**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 7 (1891)

**Heft:** 14

Rubrik: Schweizerischer Gewerbeverein

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

# Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 28.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Herr Kantonsrath Berchtolb (Thalweil) warnt bavor, das erft vor 2 Jahren eingeführte Prüfungs-Reglement schon wieder zu revidiren und dafür eine außerordentliche Delegirtenversammlung einzuberufen, und beantragen zu beschließen, daß von Beranstaltung weiterer Lehrlingsarbeiten-Ausstellungen abgesehen werde. Die H. Boß und Wild widerlegen diese Anschauungen und vertheidigen die Anträge der Kommission. Die Ausstellung hat viele nützliche Lehren gegeben. Das Schweizer. Prüfungsdiplom wird seinen Werth nur behalten mittelst wesentlicher Verbesserung des Prüfungsversahrens, welche eine Revision des Keglements zur Vorausssetzung hat. Die Anträge des Herrn Berchtold werden zurückgezogen und diesenigen der Kommission gutgeheißen.

(Schluß folgt.)

## Schweizerischer Gewerbeverein.

(Rreisfchreiben Rr. 120.)

Werthe Bereinsgenoffen!

Unsere Delegirtenversammlung in Bern vom 14. Juni hat u. A. folgende Beschlüsse gefaßt, die wir Ihrer besondern Beobachtung und Berücksichtigung empfehlen möchten:

A. Betreffend bas Referendum gegen ben Bolltarif.

"Der Schweiz. Gewerbeverein in Erwägung, baß die gegenwärtig schwebenden Handelsvertrags unterhandlungen zwischen der Schweiz und Deutschlands. Desterreich durch das Referendum über den Zolltarif nur in einem für die Schweiz ungünstigen Sinne beeinflußt werden können, und in Erwartung, daß die Bundesversammlung den berechtigten Wünschen nach möglichster Entlastung der Lebensmittel im geeigneten Momente von sich aus entsprechen werde, beschließt:

"Es sei von der Theilnahme an der Ergreifung des Referendums gegen den Zolltarif unsererseits Abstand zu nehmen und von der Unterschreibung der betreffenden Unterschriftenbogen abzurathen, eventuell trete der Schweiz. Gewerbeverein dei einer Bolksabstimmung für die Annahme des Zolltarises ein."

Diefer Beichluß ging von folgenben Erwägungen aus: In dem Bundesgeset betreffend ben ichweizerischen Bolltarif vom 10. April 1891, ber ben gegenwärtigen Sanbels= vertragsunterhandlungen mit Deutschland, Defterreich, Stalien, Frankreich u. s. w. als Grundlage zu dienen hat, find die Buniche ber ichweizerischen Gewerbetreibenden in Bezug auf ben Schut ber einheimischen Produttion in einer Beise berudfichtigt worben, wie es nach eventueller Berwerfung biefes Gesetzes durch die Volksabstimmung von einem fünftigen Boll= tarife nicht erwartet werden burfte. Wenn auch einzelne Tarifanfage nicht allen Erwartungen entfprechen mogen, fo tann boch nach unferer Ueberzeugung ber neue Bolltarif im Großen und Ganzen als ein Werk gegenseitiger Verständigung und allseitiger Abwägung ber verschiedenartigen Interessen zum 3wede ber gemeinsamen Wohlfahrt und bes Bebeihens unferer gewerblichen und landwirthschaftlichen Produktion bezeichnet werben.

Bei ruhiger Ueberlegung und Prüfung der äußerst kritischen Sachlage können wir die Gründe Derjenigen, welche das Referendum gegen den Zolltarif anrusen und damit eine angebliche Vertheuerung unserer Lebensmittel verhindern wollen, nicht als stichhaltig ausehen. Wir bedauern diese Referendumssewegung auch im Interesse unserer arbeitenden Bevölkerung. Die nationale Arbeit darf nicht noch mehr als bisher versdrängt werden durch die ausländische Massenproduktion, welche mittelst geringer Löhne und minderwerthigen Materials sich selbst auf dem einheimischen Marke konkurrenzsähig zu machen versteht. Diese ausländische Konkurrenz wird, wenn sie nicht durch mäßige Zölle eingeschränkt werden kann, entweder eine Reduktion unserer Arbeitslöhne oder eine Verminderung der Produktion zur sichern Folge haben. Beides wäre für unsere

arbeitende Bevölkerung gleich nachtheilig, nachtheiliger jedensfalls als die befürchtete Vertheuerung der Lebensmittel.

Wir geben auch zu bebenten, daß die beanstandeten hohen Ansätze unseres Zolltarifes, obschon nur theilweise denjenigen unserer Nachbarstaaten sich nähernd, nicht zur vollen Answendung kommen, sondern voraussichtlich in den Handelssverträgen eine erhebliche Reduktion erleiden werden. Diese höhern Zollansätze haben ja lediglich den Zweck, als Kampfzölle zu dienen, d. h. bei den Bertragsunterhandlungen vom Auslande dilligere Ausgangszölle für unsere Industrien und Gewerde zu erkämpfen. Wird diese Wasse unsern Untershändlern durch einen allfälligen Volksentscheid entzogen, so ist auch die Erlangung günstigerer Ausfuhrbedingungen für die einheimische Produktion in Frage gestellt.

Das Referendumsbegehren unterzeichnen heißt somit im gegenwärtigen Momente nichts anderes, als die langjährigen Bemühungen unserer Behörden und Vereine auf die Erlangung günstigerer Konkurrenzbedingungen in unserem Handelsverkehr mit dem Auslande aufs Spiel setzen.

Wir hegen die volle Ueberzeugung, daß unsere Bunde3sbehörden im geeigneten Momente von ihren Befugnissen Gebrauch machen und eine Vertheuerung der nothwendigen Lebensmittel, soweit sie als eine Folge der Zölle angesehen werden könnte, zu vermeiden wissen werden.

Wir warnen somit unsere Bereinsgenossen, sich durch die Beweggründe der Referendumsfreunde bange machen zu lassen und fordern sie auf, bei einer allfälligen Bolksabstimmung mit aller Entschiebenheit für den im Interesse der einheimischen Produktion geschaffenen neuen Zolltarif einstehen zu wollen.

- B. Betreffend die schweizerische Fabrit- und Gewerbesgefetzgebung.
- 1) Antrag bes Zentralvorstandes: "Der Zentralvorstand wird namentlich in Anbetracht, daß die ausdehnende Anwendung des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken ihre äußerste Grenze erreicht, wenn nicht überschritten hat, eingeladen, bei den Bundesbehörden dahin zu wirken, daß mit aller Beförderung ein schweizerisches Gewerbegesetz erslassen, bezw. zunächst die Kompetenz für ein betreffendes Bundesgesetz begründet werde."
- 2) Antrag bes Herrn Siegerist (Bern): "Der Zentrals vorstand wird beauftragt, an den hohen Bundesrath das Gesuch zu richten, er möge auf seinen Beschluß vom 3. Juni zurücktommen, eventuell diejenigen Zusabestimmungen erlassen, welche geeignet sind, offenbare Unzukömmlichkeiten des Beschlusses aufzuheben. Namentlich sollte gesagt werden, daß Betriebe mit weniger als 10 Arbeitern, welche weder meschanische Motoren verwenden noch außergewöhnliche Gefahren sür Gesundheit und Leben bieten, nur dann unter das Fabrikgeset fallen, wenn sie in der Mehrzahl Personen unter 18 Jahren beschäftigen.

Weiter sollte dafür gesorgt werden, daß auf solche Bestriebe, welche den Kormalarbeitstag bereits eingeführt haben und für Ueberzeitarbeit erhöhte Löhne zahlen, bei ihrer Unterstellung unter das Fabrikgeset die Bestimmungen betreffend Ueberzeit keine Anwendung sinden."

3) Antrag des Herrn Rychner (Aarau): "Der Zentralvorstand des Schweiz. Gewerbevereins wird eingeladen, in Ausführung des Beschlusses der Delegirtenversammlung vom 15. Juni 1890 in Altdorf eine schweizerische Gewerbeordnung, wenn möglich in einem formulirten Gesetzesentwurf, beförderlich vorzubereiten und auszuarbeiten."

Der Zentralvorstand wird nicht verfehlen, diese Beschlüsse ben h. Bundesbehörden in geeigneter Weise zur Kenntniß zu bringen und bahin zu wirken, daß die Anhandnahme der schweizerischen Gewerbegesetzgebung nach Möglichkeit gefors bert werde.

Was speziell die Ausbehnung bes Fabritgesetses betrifft, so möchten wir unsere Sektionen und beren einzelne Mitsglieder einlaben, auf die Anwendung bes neuesten Bundes-

rathsbeschlusses vom 3. Juni ein wachsames Auge zu richten und uns alle diesenigen Fälle mitzutheilen, in welchen betreffend die Unterstellung von Kleinbetrieben unter das Fabritzgeset Zweisel obwalten könnten. Nach dem Wortlaut des Bundesbeschlusses sind nämlich künftig als "Fabriken" im Sinne von Art. 1. des Fabrikgesetzs zu betrachten und dem erwähnten Gesetze unterstellt:

- a. Betriebe mit mehr als fünf Arbeitern, welche meschanische Motoren verwenden, oder Personen unter 18 Jahren beschäftigen, oder gewisse Gefahren für Gesundheit und Leben der Arbeiter bieten;
- b. Betriebe mit mehr als 10 Arbeitern, bei welchen keine ber sub litt. a genannten Bedingungen zutrifft;
- o. Betriebe mit weniger als 6, resp. weniger als 11 Arbeitern, welche außergewöhnliche Gefahren für Gesundheit und Leben bieten ober ben unverkennbaren Charakter von Fabriken aufweisen.

Nach ben uns gegebenen Aufklärungen soll biese Zusatsbestimmung nur Anwendung sinden auf Werkstätten der Uhrenindustrie und anderer Industrien, nicht aber auf eigentzlich handwerksmäßige Betriebe. Sollte aber dennoch eine Auslegung im letztern Sinne Platz greisen wollen, so würde der hinweis auf solche Verhältnisse wesentlich geeignet sein, eine Vorstellung bei den Bundesdehörden und ein Revisionszesinch gemäß den zum Beschlüsse erhobenen Anträgen des herrn Großrath Siegerist zu unterstützen.

C. Betreffend die Kranken- und Unfallversicherung hat die Delegirtenversammlung den ihr vorgelegten Thesen des Referenten, herrn Ständerath Lienhard, im Allgemeinen zusgestimmt und zugleich beschlossen, es sei das vorzügliche Referat gedruckt den Sektionen zur Kenntniß zu bringen. Mit Rücksicht hierauf wurde die Frist zur Beantwortung der diesbezüglichen Fragebogen dis Ende August verlängert. Wir hoffen, Ihnen in Bälde das gedruckte Referat übermitteln zu können.

Gewerbeausstellungen sind bei unserm Gewerbestand stets ein beliebtes Ziel für Reisen und Ausstlüge. Es barf auch gesagt werden, daß Ausstellungen von kleinerer Ausdehnung oder mit speziellen Zwecken dem Handwerker oft mehr Belehrung und Anregung bieten als große Weltausstellungen. In unserem Vaterlande sinden diesen Sommer außer derzienigen in Chur, welche schon am 30. Juni ihren Abschlußfand, noch zwei kantonale Gewerbeausstellungen statt: in Liestal von Mitte August bis Ende September; in Teusen vom 5. Juli bis 15. August.

Diese Ausstellungen verdienen nach Organisation und Gestaltung recht zahlreichen Besuch auch von außerhalb ihres Bereiches. Wir möchten unsere Sektionen und ihre Mitglieber ermuntern, sich die günstige Gelegenheit zur Bereicherung ihrer Erfahrungen und zur Kenntnisnahme neuer Bezugsquellen und Absatzebiete nicht entgehen zu lassen.

Bum Schlusse haben wir noch mitzutheilen, daß der Schweiz. Bhotographenverein, welcher aus zirka 70 in den verschiedenen Kantonen zerstreuten Einzelmitgliedern besteht und sich hauptsächlich die Wahrung der Berufsinteressen, sowie die Regelung des Verhältnisses zwischen Prinzipalen und Gehilsen bezw. Lehrlingen zum Ziele setz, den Anschluß an unsern Verein beschlossen hat. Wir freuen uns dieses neuen Zuwachses und erklären die statutarische vierwöchentliche Einsprachefrist für eröffnet.

Mit freundeidgenöffischem Gruß

PETBER MAN STITLENGT TO SELVICE

Listenski for A of months.

Für ben leitenden Ausschuß, Der Präsident: Dr. J. Stößel.

Der Sefretär: Werner Arebs.

# Ausnügung von Holzabfällen und Fabrikation von Pflanzenkübeln.

Alles Holz, welches die Natur wachsen läßt, wird entweder zu Brennholz oder zu Nutholz verwendet. Wenn schon das Brennholz seinem Zwecke dient, so wird zuweilen doch noch manches gute Stück Holz, welches als Nutholz dienen tönnte, dem feurigen Elemente preisgegeben, welches zu ansberen Zwecken ausgenutzt, entschieden größere Bortheile zu bieten geneigt wäre. Manches größere wie kleinere Holzstägewerk und selbst Holzbearbeitungsfahriken die mitunter sehr schöne Kolzabfälle haben, welche eine weitere Ausnutzung zu den gangbaren Sägewaaren, oder zu anderen Gegenständen nicht mehr zulassen, und auch zur Holzwolle nicht verarbeitet werden, dürften zum Verkauf zurückgestellt, gewiß guter Nachstrage begegnen.

Schon die ungähligen Massen kleinerer, aus Holz versfertigter Gegenstände verlangen zur Herstellung ein sehr großes Quantum Holz, wozu Holzstücke in verschiedenen Größen in Anwendung kommen.

Unter solchen Gegenständen tritt besonders auch die Fasbrikation von Pflanzenkübeln als Spezialität betrieben, als Iohnender Handelsartikel auf. Obschon in manchen Gegenden hiefür noch kein rechter Bedarf, vielmehr keine bevorzugte Berwendung vorhanden ist, so bieten andere Gegenden ein konvenables Absatzeitet. In besseren und luguriösen Aussführungen, gestaltet sich der Absatz durchaus nicht schwierig. Nicht nur Gärtnereien, welche sich speziell mit dem Berkauf von Zierpslanzen, Zierbäumen, Ziersträuchern, in Kübel verspslanzt, besassen, sondern auch Ziergartenbesitzer, Billens oder Hausbesitzer und Haushaltungen sind Abnehmer.

Wer interessirt sich nicht für Lugus und Schönes, und wenn das Praktische mit dem Schönen verbunden ist — dann wird sich die Nachfrage von selbst steigern.

Bei diesem Artikel ist das Schöne mit dem Praktischen vortheilhaft vereint. Das Schöne läßt sich in den Formen der Kübel, in den Berzierungen, Schnikereien und durch Andringung von reizenden Fardentönen erzielen. Das Praktische sucht man in der Festigkeit, in der Halbarkeit und Dauerhaftigkeit des Holzes: Ju diesem Zwecke ist wohl das Sichenholz der Festigkeit und Farde wegen vor anderen Holzerten vorzuziehen, aber durch die neueren Imprägnirungseversahren werden auch andere harte Holzarten auf eine sehr große Dauerhaftigkeit gebracht, wodurch die hierbei in Betracht kommende zeitigere Fäulniß des Holzes entschieden bekämpst wird und dem Sichenholz in der Halbarkeit, sowie auch durch Imitirung der Farde gleichartig gemacht werden kann.

Schöne gefällige Formen und Muster lassen sich leicht mit Hilfe von Maschinen herstellen. Man kann hierzu Sägez, Hobelz, Fügez, Abrichtz, Bodensägez, Daubenschneibez, Bohrz, Fräsez und Holzschleifmaschinen, sowie Lochz und Banbsägen in Anwendung bringen. Im neben einer gediegenen, seinen Ausführung, noch billige Herstellungspreise zu erzielen, ist es mehr als empfehlenswerth, sich der besten zu Gebote stehenden Arbeitsmaschinen zu bedienen, wonach die Fabrikation, wie überhaupt das ganze Geschäft der Konkurrenz gegenüber als ein besser arbeitendes Unternehmen gelten kann.

Mit dem jetzigen Stande der Holzbearbeitungsmaschinen ist man in die Lage versetzt, Berzierungen und Ausschnitte jeder Art schnellstens und akturat ansertigen zu können, welche man namentlich an den obern und untern Kändern der Kübel andringen möchte; um dem Kübel aber noch einen größeren anziehenderen Reiz zu verschaffen, bildet man die Daubensslächen in der Mitte des Kübels mit verzierten Ausschnitten ober sonstigem Zierate.

Die mit solchen Verzierungen ausgeführten Pflanzenkübel gelten bann als erstes Fabrikat, die weniger fein ausgeftatteten Fabrikate muffen selbstverskändlich je nach der Arbeit in billigere Klassen getheilt werben. Die Pflanzenkübel wers